

1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.01.2012 die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla beschlossen.

§ 1

1. Änderung der Satzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla vom 26.06.2000 (Ruhlaer Zeitung, Ausgabe-Nr. 26/00 vom 29.06.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Dachlandschaft/Dachgestaltung

Neu hinzugefügt:

Absatz (12) Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren

Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren können im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung angebracht werden:

1. auf Nebengebäuden, die nicht von der Straße/dem öffentlichen Raum einsehbar sind
2. auf der straßenabgewandten Seite von Hauptgebäuden bzw. an Nebengebäuden die von der Straße/dem öffentlichen Raum einsehbar sind
3. ist 1. und 2. nicht möglich, dann können die Elemente ausnahmsweise auch auf einer straßenseitigen Dachfläche von Hauptgebäuden angebracht werden. Die Elemente sind dann mit Bezug auf die Fassadengestaltung und die Fensterachsen des Gebäudes anzuordnen.

Hinweis: Die glatte Oberfläche von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen birgt im Winter eine erhöhte Dachlawinengefahr. Deshalb sollten zum öffentlichen Raum hin Schneefanggitter auf Dachflächen mit den vorgenannten Anlagen angebracht werden.

2. § 5 Fassaden

Absatz (9) Fenster, Pkt. 1 – erhält folgende Fassung:

Fenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Fenster in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden. Fenster müssen grundsätzlich die Form eines stehenden Rechteckes haben. Sie sind 2-flügelig, 2-flügelig mit Oberlicht oder 1-flügelig mit Sprossenteilung zu gestalten.

Wenn historisch vorgegeben sind sie durch Brett- bzw. Leistenprofile einzufassen.

Absatz (10) Schaufenster – neu hinzugefügt Punkt 6.:

6. Schaufenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Schaufenster in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Absatz (11) Außentüren/Tore – neu hinzugefügt Punkt 8.:

8. Türen und Tore sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Außentüren und Tore einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Hinweis: Bei Fachwerkgebäuden ist die Verwendung von Kunststoff als Material für Fenster, Schaufenster und Türen bauphysikalisch bedenklich.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den 30.01.2012


Henning
Bürgermeister

